

Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Meerbusch vom 04.06.2003

Aufgrund des §41 GO NRW hat der Rat der Stadt Meerbusch am 20. Mai 2003 beschlossen, die Badeordnung in Form der folgenden Regeln und Anweisungen in dem städtischen Hallenbad zu erlassen und dort auszuhändigen.

I. Allgemeines

1. Um die Sicherheit und Ordnung im Hallenbad aufrechtzuerhalten, beachten Sie bitte diese Badeordnung.
2. Wenn Sie die Eintrittsmarke lösen, erkennen Sie auch diese Regeln an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen führt der Übungsleiter/die Übungsleiterin die Aufsicht.
4. Beim Schulschwimmen führt der jeweilige Lehrer/die jeweilige Lehrerin die Aufsicht.

II. Badegäste und Eintritt

5. Das Hallenbad steht jedermann zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen und übertragbaren Hautkrankheiten wie z.B. Dellwarzen. Zudem Personen, die krankheitsbedingt oder nach Alkohol- oder Drogeneinnahme das Bad nicht gefahrlos nutzen können.
6. Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung ins Hallenbad.
7. Brauchen Sie fremde Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Gehen oder Schwimmen wegen irgendwelcher Behinderungen, betreten Sie das Bad nicht ohne Begleitung.
8. Gegen Zahlung des jeweiligen Tarifs erhalten Sie Eintrittsmarken.
9. Bei drohender Überfüllung wird die Markenausgabe eingestellt.
10. Verlorene oder nicht benutzte Eintrittsmarken werden nicht ersetzt.

III. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Als Badegast haben Sie Anspruch auf tarifgerechte Leistungen. Das Personal darf keine außertarifliche Leistung gewähren.
12. Die Betriebszeiten sind in der Vorhalle des Bades bekanntgemacht.
13. Zur Vermeidung einer Überfüllung oder zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten bzw. bei grober Verschmutzung des Badewassers kann das Hallenbad zeitweise für die Besucher gesperrt werden. Auch eine Einschränkung der Betriebszeit ist aus diesem Grunde möglich.
14. Die Benutzung des Hallenbades ist zeitlich im Rahmen der Betriebszeit unbegrenzt. Die Wasserzeiten enden 15 Minuten vor Schließung des Bades. Nach Ablauf der Wasserzeit bitten wir Sie, die Baderäume unaufgefordert zu verlassen.
15. Der Zugang zu den Kabinen und den Gruppenräumen ist nur unter Benutzung des vorgesehenen Schuhganges gestattet.
16. Sind Sie weiblich? Dann sind Sie nur in der Damendusche richtig! Sind Sie männlich? Dann sind Sie nur in der Herrendusche richtig!
17. Als Erwachsener dürfen Sie Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die körperlich oder geistig nicht in der Lage sind, sich selbst umzuziehen, nur dann mit in eine Umkleidekabine nehmen, wenn Sie deren Aufsichtsperson sind (z.B. Eltern, Geschwister, Begleitperson). Kinder benutzen grundsätzlich die Sammelumkleideräume. Bitte halten Sie sich nicht unbekleidet im Barfußbereich auf. Halten Sie bitte die Türen der Umkleidekabinen während des An- und Auskleidens geschlossen.
18. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen und dergleichen ist mit Genehmigung des aufsichtführenden Schwimmmeisters gestattet. Während der zugeteilten Wasserzeiten muss ein/eine verantwortliche(r) Leiter/in der Gruppe stets anwesend sein.
19. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen, privaten Schwimmlehrern/lehrerinnen und sonstigen Übungsgruppen wird durch Sondervereinbarungen geregelt.
20. Die kleineren Gruppenräume werden bei Bedarf vorrangig den Behinderten bzw. den Rollstuhlfahrern zum An- und Auskleiden zur Verfügung gestellt.

IV. Benutzung

21. Bekleidung und sonstige Sachen werden, soweit Platz vorhanden, nur während der Öffnungszeiten in den vorgesehenen Einrichtungen unentgeltlich aufbewahrt.
22. Verschießen Sie bitte den Schrank oder das Wertfach sorgfältig und behalten Sie den Schlüssel bei sich. Für einen Verlust haften Sie selbst.
23. Halten Sie sich in der Schwimmhalle nur in ordentlicher Badekleidung bzw. im Bademantel auf. Ob Ihre Badekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet der/die aufsichtführende Schwimmmeister/in.
24. Als Schwimmhilfsmittel sind nur geprüfte Hilfsmittel zulässig.
25. Schwimmflossen, Schnorchel und Tauchmasken können Sie hier nicht benutzen. Ausnahmen sind nur beim Schul- bzw. Vereinsschwimmen gestattet.
26. Schwimmflügel bzw. -korken können Sie als Schwimmhilfsmittel (in begrenzter Zahl) beim Schwimmmeister kostenlos ausleihen.
27. Badeschuhe sind im Schwimmbecken nicht zugelassen.
28. Bitte duschen Sie sich, bevor Sie das Schwimmbecken benutzen. Bei großem Andrang haben Sie keinen Anspruch auf alleinige Benutzung der Brausen ohne Schutzwände. Die Brausen hinter den Schutzwänden dürfen nur durch jeweils eine Person genutzt werden.
29. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln untersagt. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist nicht gestattet. Bitte duschen Sie nur unbekleidet, wenn Sie die Möglichkeit haben, hinter einer Trennwand zu duschen.
30. Gegenstände jeglicher Art aus Glas oder andere zerbrechliche Gegenstände dürfen Sie nicht in die Umkleieräume, Duschen und Baderäume mitnehmen, dieses gilt auch für den Bereich der Barfußgänge.
31. Handeln Sie nur so, dass Ihr Handeln nicht gegen die guten Sitten verstößt oder Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet.
32. Gehen Sie mit Schuhen nur in den Gängen und Räumen, in denen keine Badegäste barfuß gehen.
33. Um die anderen Badegäste nicht zu belästigen, vermeiden Sie bitte Ruhestörungen jeglicher Art.
34. Das Rauchen ist nicht gestattet. In der Schwimmhalle und in den Umkleidekabinen ist zudem der Verzehr von Speisen und Getränken sowie der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln verboten.
35. Behandeln Sie die Badeeinrichtungen pfleglich. Bei Beschädigung oder Verunreinigung sind Sie zum Schadenersatz verpflichtet.
36. Für abgestellte Fahrzeuge auf dem hierfür vor dem Hallenbad vorgesehenen Parkplatz haftet die Stadt in keinem Falle.
37. Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren in das Hallengebäude untersagt.
38. Gewerbsmäßiges Fotografieren ist nicht gestattet.
39. Steigen Sie bitte nur über die dafür vorgesehenen Treppen oder Leitern in die Becken. Springen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit nicht von den Beckenrändern ins Wasser, solange es nicht von einem/einer Übungsleiter/in überwacht wird. Nur wenn der/die aufsichtführende Schwimmmeister/in es erlaubt, dürfen Sie auf eigene Gefahr von den Startblöcken und Sprungbrettern springen. Prüfen Sie hierzu erst sorgfältig die Wassertiefe, und ob die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist.
40. Falls Sie Nichtschwimmer sind, benutzen Sie bitte nur die für Sie kenntlich gemachten Anlagen.

V. Haftung

41. Sollten Sie sich während des Besuchs des Schwimmbades verletzen, zeigen Sie dies unverzüglich dem Personal an. Wenn Sie dies nicht anzeigen, gefährden Sie einen möglichen Schadenersatzanspruch. Das Personal ist angewiesen, Erste Hilfe zu leisten.
42. Falls durch nachgewiesenes Verschulden des Badpersonals Bekleidung und sonstige Sachen abhanden kommen oder beschädigt werden, haben Sie Anspruch auf Schadenersatz.

VI. Beschwerden

43. Wenn es einmal einen Grund zur Unzufriedenheit gibt, ist das Personal des Bades der richtige Ansprechpartner. Sie nehmen, wie auch die Sportverwaltung, Beschwerden entgegen.

VII. Fundgegenstände

44. Gegenstände, die Sie im Hallenbad finden, übergeben Sie bitte direkt dem Badpersonal. Die Stadt wird darüber nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügen.

VIII. Hausrecht

45. Bei Verstößen gegen diese Badeordnung ist das Aufsichtspersonal oder der Leiter des Hallenbades berechtigt, Sie aus dem Bad auszuweisen. Die Leitung des Hallenbades kann auch ein Hausverbot erlassen. Werden Sie aus dem Bad ausgewiesen, wird der Wert Ihrer Eintrittsmarke nicht erstattet.

Meerbusch, 04.06.2003

Der Bürgermeister
gez. Spindler